

SATZUNG der
Sportschützen-Gilde Hochberg e.V. in Emmendingen
Fassung vom 13.03.1975 mit Änderungen vom 28.04.1995, 19.04.1996, 28.03.2003,
15.05.2009 und 29.04.2011
-beim Registergericht Emmendingen hinterlegt-

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen

SPORTSCHÜTZEN-GILDE HOCHBERG

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen unter Nr. 80 eingetragen und hat seinen Sitz in Emmendingen.

Die Sportschützen-Gilde Hochberg betrachtet sich als Rechtsnachfolgerin des im Jahre 1926 gegründeten und 1945 zwangsweise aufgelösten KLEINKALIBER-SCHÜTZENVEREINS Hochberg Emmendingen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Zu diesen Zwecken erwirbt und besitzt der Verein Vereinswaffen (Luftdruck-, Kleinkaliber, Großkaliber) und Munition sowohl für seine Mitglieder, als auch für Interessenten und Gäste. Die Vereinswaffen ermöglichen es Gästen und Mitgliedern, einen Einstieg in den

Schießsport zu finden oder neue schießsportliche Disziplinen kennen zulernen und darin zu trainieren, bevor gegebenenfalls eine eigene waffenrechtliche Erlaubnis beantragt wird. Der Verein bemüht sich, Vereinswaffen und Vereinsmunition für die Disziplinen derjenigen Verbände vorzuhalten, denen der Verein angehört oder Gruppen unterhält.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Badischen Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterhält Mitgliedsgruppen im „Bund Deutscher Sportschützen“ (BDS) und in der „Deutschen Schießsport Union“ (DSU).

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
 - c) passive Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Familienmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Die Aufnahme erfolgt probeweise auf ein halbes Jahr. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Neumitglied muss mindestens ein Jahr aktiv dem Verein angehören (einschließlich der Probezeit), ehe es die Befürwortung des Vereins zum Erwerb einer bei der Behörde anzumeldenden Schusswaffe erhält.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden vom Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.
- 1a. Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht auf Nutzung vorhandener Vereinswaffen zum Zwecke der Übung und des Wettkampfes. Die Ausübung dieses Rechts ist abhängig von der Verfügbarkeit von Schießaufsichten sowie von hinreichend nachgewiesener Sachkunde für die entsprechenden Waffen. Das Recht von Mitgliedern, eigene waffenrechtliche Erlaubnisse zu erwerben und hierfür entsprechende Bescheinigungen und Bestätigungen des Vereines ausgestellt zu erhalten, wird durch dieses Recht nicht eingeschränkt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz schriftlicher Mahnung nicht ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5b

Benannte Pflichten der Vereinsmitglieder:

1. Vereinsveranstaltungen
Zu Zwecken der Vereinsförderung werden Veranstaltungen durchgeführt, deren Durchführung die Mitglieder der SGH gestalten. Dazu werden Mitglieder nach Maßgabe des Vorstandes eingeteilt.
2. Vereinsanlagen
Zu Unterhalt und Ausbau des Vereinsgeländes und der Vereinsanlagen werden Mitglieder vom Vorstand zu Arbeitseinsätzen eingeteilt.
3. Standaufsicht
Um die Sicherheit und die Einhaltung der Sportordnungen zu gewährleisten, ist es notwendig, zu den festgesetzten Schießzeiten Standaufsichten zu bestellen. Die Standaufsichten üben das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. In diese Befugnis darf nur der Vorstand eingreifen, alle anderen Mitglieder und Gäste haben den Anweisungen der Standaufsicht Folge zu leisten.
4. Maß und Art der Mithilfe
Jedes Mitglied hat sich mit 10 Zeitstunden im Kalenderjahr an den Arbeiten zu Absatz 1 und 2 zu beteiligen.

Jedes Mitglied mit der behördlichen Erlaubnis, Waffen zu besitzen und mit Ihnen zu sportlichen, jagdlichen oder Sammlerzwecken umgehen zu dürfen hat sich mit 10 Zeitstunden an der Standaufsicht im Kalenderjahr zu Absatz 3 zu beteiligen.

Die gemeldeten Personen einer Familienmitgliedschaft haben sich insgesamt mit 10 Zeitstunden im Kalenderjahr an den Arbeiten zu Absatz 1 und 2 zu beteiligen.

Freigestellt von den Tätigkeiten nach Absatz 1 bis 3 sind Ehrenmitglieder, Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und nach der Vollendung des 59. Lebensjahres. Vorstandstätigkeiten werden nicht als Zeitstunden angerechnet.

In jedem Kalenderjahr wird jede nicht geleistete Zeitstunde mit 10 EURO (maximal 20 Zeitstunden * 10 EURO) berechnet. Es besteht die Möglichkeit, sich im Voraus gegen die Zahlung von 150 EURO pro Kalenderjahr von den gesamten Verpflichtung nach Absatz 1 bis 3 befreien zu lassen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs.3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mittels einer Gebührenordnung Beiträge und Nutzungsgebühren selbstständig festzulegen.
3. Für die Festsetzung der Beiträge und Gebühren wird ein Rahmen von 1 bis 100 € pro Beitrag bzw. Gebühr festgelegt.
4. Gegen die nach (1) festgelegten Beiträge und Gebühren kann auf schriftlichen Antrag zur folgenden Hauptversammlung eine Abstimmung über Höhe und Begründung des Beitrags oder der Gebühr beantragt werden. Wird dem Antrag mit

einfacher Mehrheit stattgeben, so ist der Beitrag oder die Gebühr innerhalb zum 01. Januar. des folgenden Kalenderjahres anzupassen.

§ 8

Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf je 3 Jahre gewählt.

Er besteht aus dem:

- Ersten Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- Zweiten Vorsitzenden (Schützenmeister)
- Sportwart
- stellvertretenden Sportwart
- Jugendwart
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 1 Vertreter der BDS-Gruppe
- 1 Vertreter der DSU-Gruppe
- 1 Haus- und Hofmeister
- 1 Beisitzer

2. Der Erste Vorsitzende -Oberschützenmeister / OSM- und der Zweite Vorsitzende - Schützenmeister / SM- leiten die Vereinsgeschäfte (entsprechend §26 BGB); jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Zweite Vorsitzende –SM- (Stellvertreter des OSM) soll nur im Falle der Verhinderung des OSM von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
3. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegen zu zeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch

Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den Ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der Zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Verschiedenes.

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.

3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Fassung nach der Änderung in der Mitgliederversammlung am 29.04.2011.